



SATZUNG

TENNISCLUB DETTENHAUSEN e.V.

STAND April 2022

Tennisclub Dettenhausen e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen "Tennisclub Dettenhausen e.V." und ist beim Registergericht Tübingen unter der Nr. VR 324 eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Dettenhausen.
3. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbunds e.V., und des Württembergischen Tennisbunds e.V., deren Satzungen und Spielordnungen er anerkennt.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen sowie Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (51 ff. der Abgabenordnung vom 16. März 1976, BGBl. I. S. 613) oder an deren Stelle künftig tretende Rechtsnormen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins und der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Politische, rassische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht verfolgt werden. Niemand darf aus Gründen dieser Art bevorzugt oder benachteiligt werden.
5. Der TCD verwirklicht seinen Satzungszweck insbesondere auch dadurch, dass er jede Form des Missbrauchs und der unwürdigen Behandlung von Jugendlichen, auch jede Form des Dopings bekämpft und in enger Zusammenarbeit mit dem WTB für präventive und repressive Maßnahmen eintritt, die geeignet sind, gefährdende Entwicklungen wie auch den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel oder Methoden zu unterbinden.

§ 3 Kooperative Mitgliedschaft

1. Der Verein ist kooperatives Mitglied des Vereins für Leibesübungen e.V. Dettenhausen. Die beiden Vereine halten ständig Kontakt zueinander.

§ 4 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins sind

- die aktiven und passiven Mitglieder
- Jugendliche und Kinder
- Ehrenmitglieder

2. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben Stimmrecht und Wahlrecht. Aktives Mitglied ist, wer am Spielbetrieb teilnimmt oder in der Vereinsleitung tätig ist; passives Mitglied ist, wer den Verein durch Beitragszahlungen unterstützt.

Passive Mitglieder sind nicht berechtigt, auf der Tennisanlage des Vereins zu spielen, ausgenommen in der Tennishalle gegen besondere Bezahlung. Über die Anerkennung eines Mitglieds als passives Mitglied entscheidet der Vorstand.

3. Kinder und Schüler sind Mitglieder von 5 - 14 Jahren, Jugendliche sind Mitglieder von 15 - 18 Jahren. Kinder, Schüler und Jugendliche bis 18 Jahre haben unbeschadet ihrer sonstigen Rechte kein Stimmrecht. Maßgebend für Rechte und Pflichten, die vom Alter abhängig sind, ist der Beginn des Kalenderjahres das auf den Geburtstag folgt.

4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag eines Vorstandsmitglieds durch Beschluß des Vorstands (gem. §12) ernannt. Der Beschluß muß einstimmig gefaßt werden.

5. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein unter anderem Vorname, Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum und Bankverbindung auf. Diese Informationen werden im vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Als Mitglied des WTB (Württembergischer Tennis-Bund e.V.) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband (WTBund WLSB) zu melden.

Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, Nationalität und die Vereinsmitgliedsnummer. Bei Funktionsträgern sind außerdem Kontaktdaten zu übermitteln.

Der WTB und WLSB kann zusätzlich die Zustimmung zu seiner Datenschutzerklärung verlangen.

Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder (unter anderem auf der Homepage des Vereins, an der Infotafel, im Schaukasten) nur, wenn die Mitglieder-Versammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

6. Jedes aktive Mitglied ist zum Wechsel in den passiven Mitgliedsstand, jedes passive Mitglied zum Wechsel in den aktiven Mitgliedsstand berechtigt. Der Wechsel von aktiv auf passiv muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen und spätestens am 30. November eingegangen sein, um im Folgejahr wirksam zu werden. Ein unterjähriger Wechsel von aktiv auf passiv ist nicht möglich. Ein Wechsel von passiv auf aktiv ist jederzeit möglich.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in den Verein setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus. Kinder, Schüler und Jugendliche bis 18 Jahre bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
2. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
3. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Über die Entscheidung ist der Bewerber schriftlich zu unterrichten. Die Aufnahme neuer Mitglieder wird dem Verein durch den Vorstand bekanntgegeben.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung. Sie ist nur auf Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig. Die Beitragspflicht endet mit dem Ausscheiden, es sei denn, der Vorstand trifft eine andere Entscheidung.
3. Ein Ausschluß erfolgt durch Beschluß des Vorstandes.
Er kann erfolgen:
 - a) wenn ein Mitglied mit der Bezahlung der Mitgliedsbeiträge trotz Mahnung für einen Zeitraum von mindestens 1 Jahr in Verzug gekommen ist.
 - b) bei grobem Verstoß gegen die Satzung des Vereins oder die Satzung und Rechtsordnung des Fachverbandes, dem der Verein angehört.
 - c) wenn sich das Mitglied einer unehrenhaften Handlung schuldig gemacht oder den Zwecken des Vereins vorsätzlich und beharrlich zuwidergehandelt hat.

Gegen den Ausschluß steht dem Mitglied ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu, das innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand ausgeübt werden kann. Geht dem Vorstand innerhalb dieser Frist keine Erklärung zu, so ist der Ausschluß rechtswirksam. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Ausschluß erfolgt ist.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Vereinseinrichtungen im Rahmen und unter Beachtung der Platz- und Hausordnung zu benutzen, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und gemäß 4 Abs. 2 ihr Stimmrecht auszuüben.
2. Es ist den Mitgliedern nicht erlaubt Trainerstunden auf den Vereinsplätzen gegen Bezahlung zu geben, es sei denn, der Vorstand erteilt dazu eine Ausnahmegenehmigung.

§ 8 Beiträge

1. Bei Aufnahme in den Verein ist ein Aufnahmebeitrag zu bezahlen. Seine Höhe richtet sich nach der Beitragsordnung in der jeweils durch Beschluß der Mitgliederversammlung geltenden Fassung.
2. Absatz 1 gilt entsprechend für die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Sonderbeiträge zur Finanzierung von Einrichtungen des Vereins. Auf Beschluß der Mitgliederversammlung können die Mitglieder zu Arbeitsstunden verpflichtet werden.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die jährlichen Mitgliedsbeiträge bis zum 31. März jeden Jahres zu bezahlen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der Beitragsordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung. Gebühren (Gastspieler-, Hallen-Trainer-, Arbeitsdienstgebühren) werden mit Abbuchung oder Rechnungsstellung fällig. Befindet sich ein Mitglied mit der Beitragsleistung länger als einen Monat in Verzug, kann eine Mahngebühr erhoben werden. Die Höhe der Mahngebühr wird aufwandsabhängig vom Vorstand festgesetzt. Zahlt das Mitglied auch nach einer Mahnung nicht, ist das Spielen auf den Freiplätzen und in der Halle untersagt. Der Vorstand kann Mitgliedern in begründeten Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
4. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen befreit.
5. Der Mitgliedsbeitrag für Familien (Familienbeitrag) soll gegenüber der Summe der Mitgliedsbeiträge für mehrere Einzelpersonen in ermäßigter Höhe festgesetzt werden.

§ 9 Organe

1. Organe des Vereins sind:
 1. Die Mitgliederversammlung
 2. Der Vorstand (gem. § 12)

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb der ersten 4 Monate des Jahres statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden einberufen.

2. Der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung unterliegen alle Angelegenheiten, für die nicht nach Satzung der Vorstand oder seine Mitglieder zuständig sind; insbesondere
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Sonderbeiträge
 - Wahl und Entlastung der Mitglieder des Vorstands
 - Entscheidung über die Berufung gegen den Ausschluß von Mitgliedern (§ 6 Abs. 3)
 - Änderung der Satzung
 - Auflösung des Vereins
3. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder in allen Angelegenheiten beschlußfähig, die zur Tagesordnung gehören oder die durch gebilligten Dringlichkeitsantrag zur Erörterung gestellt werden.
4. Bei Beschlußfassung entscheidet die einfache, bei Satzungsänderungen die Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Die Abstimmungen erfolgen offen. Wird von einem Mitglied geheime Abstimmung beantragt, wird geheim abgestimmt.
5. Während der Mitgliederversammlung gestellte Dringlichkeitsanträge werden, soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt, zur Aussprache und Beschlußfassung zugelassen, wenn drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Dringlichkeit bejahen.
6. Die Mitgliederversammlung ist satzungsgemäß einberufen, wenn die Einladung im Amtsblatt der Gemeinde Dettenhausen und für auswärtige Mitglieder in schriftlicher Form (Brief, Email) mindestens 4 Wochen vorher unter Angabe von Tagesordnung, Ort und Zeit der Mitgliederversammlung veröffentlicht ist. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung genügt eine Frist von zwei Wochen. Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung soll als Mindestinhalt Berichte des Vorstands, des Schatzmeisters und der Kassenprüfer, Entlastung des Vorstands und Neuwahlen, sowie den Haushaltsplan enthalten.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
7. Anträge zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung müssen mindestens 3 Wochen, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens 2 Wochen vor Versammlungsbeginn dem 1. Vorsitzenden zugeleitet werden, dass diese dann mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern in geeigneter Form zugänglich gemacht werden. Fristgemäße Aufgabe bei der Post genügt.
8. Protokoll, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse der Mitgliederversammlung müssen den Mitgliedern in geeigneter Form zugänglich gemacht werden.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen hat der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, aufgrund eines Beschlusses des Vorstands oder aufgrund eines von mindestens ein Zehntel (§ 37 Abs. 1 BGB) der Stimmberechtigten des Vereins unterschriebenen Antrages einzuberufen.

§ 12 Vorstand

1. Der von der Mitgliederversammlung zu wählende Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand gem. § 26 BGB,
bestehend aus dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden
dem Schatzmeister

- b) vier weiteren Vorstandsmitgliedern mit fachspezifischen Aufgaben
bestehend aus dem Sportl. Leiter
dem Jugendleiter
dem Technischen Leiter
dem Schriftführer

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

2. Gesetzliche Vertreter des Vereins nach § 26 Abs. 2 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Personalunion zwischen diesen Vorstandsmitgliedern ist nicht zulässig. Der Verein wird in allen Angelegenheiten von jeweils zwei dieser drei Personen gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Im Übrigen kann der Vorstand alle Angelegenheiten im Rahmen des Vereinszwecks selbständig entscheiden, soweit nicht die Mitgliederversammlung kraft Gesetzes oder der Satzung zuständig ist. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die seines Stellvertreters.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in zwei Wahlgruppen im Wechsel für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der 1. Wahlgruppe gehören an:
der 1. Vorsitzende
der Sportl. Leiter
der Schriftführer
der Technische Leiter

Der 2. Wahlgruppe gehören an:
der 2. Vorsitzende
der Schatzmeister
der Jugendleiter

5. Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, beruft die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Vorstands ein und leitet diese.
6. Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Entscheidungen:
 - a) Aufnahme, Verabschiedung und Ausschluß von Mitgliedern;
 - b) Erlaß oder Stundung von Mitgliedsbeiträgen;
 - c) Grundstücksangelegenheiten
 - d) Angelegenheiten, die Bau oder Unterhaltung der Tennisanlage betreffen;
 - e) Platz- und Hausordnung;
 - f) Neuanschaffungen des Vereins;
 - g) Durchführung vereinsinterner Veranstaltungen;
 - h) Abschluß von Vereinbarungen mit Tennislehrern und mit dem Personal für die Pflege der Tennisanlage und dem Nutzer des Tennisheims;
 - i) Zusammenarbeit mit dem Verein für Leibesübungen e.V. Dettenhausen;
 - k) Einsetzung von Referenten und besonderen Arbeitsausschüssen.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so beruft der Vorstand einen kommissarisch bestellten Vertreter. Die Amtszeit endet mit der nachfolgenden Mitgliederversammlung.
8. Zur Erledigung seiner Aufgaben, zu denen insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung gehört, gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung. Eine Änderung der Geschäftsordnung ist nur zulässig, wenn sie der Vorstand mit einer Mehrheit von 3/4 (dreiviertel) beschließt.
Die Geschäftsordnung und deren Änderung bedürfen der Genehmigung durch die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung.

§ 13 Referenten

1. Der 1. Vorsitzende kann im Einverständnis mit dem Vorstand Referenten einsetzen, die nicht gewählt werden müssen. Bei fachspezifischen Aufgaben beantragen die Vorstandsmitglieder einen Referenten mit gleichzeitigem Vorschlag der geeigneten Person. Die Tätigkeit des Referenten beginnt und endet mit dem Beschluß des Vorstands.

§ 14 Arbeitsausschüsse

1. Die Mitgliederversammlung kann bei sachlichen Erfordernissen ständige Arbeitsausschüsse einsetzen. Die Wahl der Mitglieder dieser ständigen Arbeitsausschüsse erfolgt auf die Dauer eines Jahres, Wiederwahl ist zulässig.
2. Nichtständige Ausschüsse für zeitlich begrenzte Aufgaben kann der Vorstand ohne Wahl einsetzen. Ihre Tätigkeit beginnt mit der Bestätigung durch den Vorstand, durch den auch die Auflösung erfolgt.

§ 15 Sportausschuß

1. Der Sportausschuß setzt sich zusammen aus dem Sportwart, dem Jugendwart und den Mannschaftsführern. Den Vorsitz führt der Sportwart. Die Wahl der Mannschaftsführer wird von den einzelnen Mannschaften durchgeführt und der Mitgliederversammlung bekanntgegeben. Die Aufgaben des Sportausschusses sind in der Geschäftsordnung festgelegt.

§ 16 Kassenprüfer

1. Die Kasse, die Kassenführung und die Belege werden von zwei Kassenprüfern mindestens einmal jährlich geprüft. Kassenprüfer haben etwaige Beanstandungen unverzüglich dem 1. Vorsitzenden mitzuteilen. Dieser hat die Beanstandungen zu prüfen und die Kassenprüfer über das Ergebnis zu unterrichten
2. Vor jeder Entlastung des Schatzmeisters haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten und vorzuschlagen, dem Schatzmeister Entlastung zu erteilen oder sie ihm zu versagen.
3. Die Kassenprüfer und ein Ersatzmann, die nicht Mitglied des Vorstands sein dürfen, werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 17 Sitzungen des Vorstands

1. Sitzungen des Vorstandes werden nach Geschäftslage oder auf Antrag von mindestens vier Vorstandsmitgliedern einberufen. Jährlich sollen mindestens vier Vorstandssitzungen stattfinden.
2. Sitzungen des Vorstandes sind für Mitglieder des Vereins öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern ausgeschlossen werden. Die Einladung der Vorstandssitzung ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.
3. Der Vorstand kann jederzeit weitere Mitglieder des Vereins mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen einladen.
4. Über die Sitzungen des Vorstands ist ein Protokoll zu führen. Die Protokolle werden vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter unterzeichnet. Sie sind in der Geschäftsstelle aufzubewahren.
5. Der Jugendsprecher oder die Jugendsprecherin können zu Vorstandssitzungen eingeladen werden. Sie üben beratende Funktion ohne Stimmrecht aus.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die eigens und ausschließlich zu diesem Tagesordnungspunkt einberufen worden ist. Voraussetzung zu einer Beschlußfassung ist ferner, dass
 - a) alle stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung geladen worden sind.
 - b) mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist; maßgebend ist das Mitgliederverzeichnis nach neuestem Stand, und
 - c) mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands anwesend sind.
2. Sind trotz ordnungsgemäßer Einladung die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchst. b) oder c) nicht erfüllt, so ist eine weitere Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen schriftlich einzuberufen. Für die Form der Einladung gilt Absatz 1 Buchst. a) entsprechend; für die Beschlußfähigkeit bedarf es keiner Mindestzahl von anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern; hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes (§ 2 Abs.1) fällt das Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten dem Verein für Leibesübungen e.V. Dettenhausen zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen, daß das Vermögen einem anderen steuerbegünstigten Zweck zufließt; in diesem Fall ist vor Wirksamwerden des Beschlusses die Zustimmung des Finanzamts einzuholen.
4. Soweit das Vereinsvermögen dem Verein für Leibesübungen e.V. Dettenhausen zufällt, findet eine Liquidation statt; diese erfolgt durch den Vorstand. Sie richtet sich nach § 49 ff. BGB. Diese Regelung gilt sinngemäß, soweit das Vereinsvermögen einer anderen Institution zufällt.

§ 19 Ordnungen

1. Die Jugendordnung und die Ehrenordnung des Tennisclubs Dettenhausen sind Bestandteil dieser Satzung.
Die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WTB und WLSB (Disziplinarordnung, Sportordnung, Jugendordnung, Wettspielordnung usw.) sind für die Mitglieder verbindlich.

Ergänzung der Satzung:

zu §8, Absatz 3:

Befindet sich ein Mitglied mit der Beitragsleistung länger als einen Monat in Verzug, kann eine Mahngebühr erhoben werden. Die Höhe der Mahngebühr wird aufwandsabhängig vom Vorstand festgesetzt.

Ergänzung von §4 der Satzung um den neuen Absatz 6:

Jedes aktive Mitglied ist zum Wechsel in den passiven Mitgliedsstand, jedes passive Mitglied zum Wechsel in den aktiven Mitgliedsstand berechtigt. Der Wechsel von aktiv auf passiv muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen und spätestens am 30. November eingegangen sein, um im Folgejahr wirksam zu werden. Ein unterjähriger Wechsel von aktiv auf passiv ist nicht möglich. Ein Wechsel von passiv auf aktiv ist jederzeit möglich.

Geändert, an der Mitgliederversammlung vom 16.07.2021 beschlossen und beim Registergericht Stuttgart eingetragen.